

Ortsgemeinde Nieder Kostenz

Friedhofsatzung

Gültig ab: 06.01.2012

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 06.01.2012
- 1. Änderungssatzung vom 01.06.2016

Friedhofssatzung vom 29.12.2011

Der Gemeinderat von Nieder Kostenz hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung	2
1. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Friedhofszweck.....	4
§ 3 Schließung und Aufhebung.....	4
2. Ordnungsvorschriften.....	5
§ 4 Öffnungszeiten	5
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten.....	6
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften.....	6
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit.....	6
§ 8 Säрге.....	6
§ 9 Grabherstellung	7
§ 10 Ruhezeit	7
§ 11 Umbettungen	7
4. Grabstätten	8
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	8
§ 13 Reihengrabstätten	8

§ 13a Gemischte Grabstätten	8
§ 14 Rasengrabstätten	9
§ 15 Urnengrabstätten	9
§ 16 Ehrengrabstätten	9
5. Gestaltung der Grabstätten	9
§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	10
6. Grabmale	10
§ 18 Gestaltung der Grabmale	10
§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen	10
§ 20 Standsicherheit der Grabmale	11
§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	11
§ 22 Entfernen von Grabmalen	11
7. Herrichten und Pflege der Grabstätten	12
§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	12
§ 24 Vernachlässigte Grabstätten	12
8. Gebühren	13
§ 25 Allgemeines	123
§ 26 Gebührenschuldner	123
§ 27 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	13
§ 28 Gebühren für die Räumung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie Abräumen der Grabstätte	13
9. Schlussvorschriften	14
§ 29 Alte Rechte	14
§ 30 Haftung	14
§ 31 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 32 Inkrafttreten	15

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Nieder Kostenz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

Den Personen nach Buchstabe a) gleichgestellt sind ehemalige Einwohner der Gemeinde, die altershalber von Nieder Kostenz weggezogen sind (z.B. zur Versorgung oder Betreuung in einem Alten- oder Pflegeheim, einer Anlage für betreutes Wohnen oder durch nahe Angehörige).

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor und
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - j) das Rauchen.
 - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zum Zweck der Grabpflege.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 3.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (3) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (Maße: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m)
- b) Rasenreihengrabstätten (Maße: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m)
- c) Urnenreihengrabstätten (Maße: Länge 0,60 m, Breite 0,60 m)
- d) Ehrengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Der Antragsteller bestimmt, welche der in Abs. 1 lit. a) - c) und § 13a genannten Arten der Grabstätten zugewiesen werden soll, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 13a Abs. 3).

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 4 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13a

Gemischte Grabstätten

(1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 14 Rasengrabstätten

- (1) Rasengräber sind Grabstätten (Einzelreihengräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Rasengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Rasengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 4 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Rasengrabstätten dürfen nicht bepflanzt und nicht eingefasst werden. Grabschmuck ist ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und dem 31. März des Folgejahres erlaubt.
- (4) Die Rasensaat wird von der Gemeinde ausgebracht. Der Rasen wird von der Gemeinde gepflegt.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Reihengrabstätten,
 - c) in Rasenreihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Rasenreihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale müssen aus ortsüblichen Materialien hergestellt werden und sich nach Form und Farbe dem Gesamtbild des Friedhofes anpassen.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

Höhe bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.

2. Liegende Grabmale:

Höhe bis 0,30 m, Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.

b) Rasenreihengrabstätten:

Liegende Grabmale:

1. ebenerdig,

2. so beschaffen, dass sie mit Fahrzeugen zur Rasenpflege überfahren werden können,

3. Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.

(3) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale:

Höhe bis 0,50 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m

2. Liegende Grabmale:

Größe 0,40 m x 0,40 m.

(4) Bei Grabbeeten von Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten sind Grababdeckungen/Grabplatten aus Stein oder sonstigen wasserundurchlässigem Material bis zu 60 % der Grabfläche zulässig.

Grabeinfassungen von Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten dürfen nicht über 0,25 m vom Erdboden aus hoch sein.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22 **Entfernen von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-, Urnenreihen- und Rasengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen spätestens innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung des Ablaufs der Ruhezeit zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und/oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb der genannten Frist abholen, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Der jeweilige Verpflichtete hat die Kosten des Abräumens der Grabstätte zu tragen, auch dann, wenn dies von der Friedhofsverwaltung durchgeführt wird (§ 28).

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in-stand gehalten werden soweit in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt ent-sprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grab-stätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortli-cher gemäß § 9 BestG) verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der Rasenfläche von Rasenreihengrabstätten obliegen ausschließlich der Fried-hofsverwaltung.
- (6) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzu-setzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
Die Friedhofsverwaltung ist in diesem Fall nach Ablauf einer Frist von drei Monaten gerechnet ab der öffentlichen Bekanntmachung ermächtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auch vor Ablauf der Ruhezeit auf Kosten des Verantwortlichen (vgl. § 28) zu entfernen.

8. Gebühren

§ 25

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungs-gebühren erhoben. Die jeweils geltenden Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 26 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 27 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 28 Gebühren für die Räumung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie Abräumen der Grabstätte

- (1) Nach Ablauf der Frist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt.
Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt worden sind, sind durch den Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen.
- (2) Die mit dem Abräumen der Grabstätte sowie mit dem Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen der Grabstätte verbundenen Kosten trägt der Verantwortliche bzw. Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Kosten sind fällig vor Inanspruchnahme der Leistung als Vorauszahlung an die Friedhofsverwaltung.
Sie sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Kostenrechnung.
Mit der Vorauszahlung sind die mit dem Abräumen der Grabstätte sowie mit der Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen der Grabstelle verbundenen Kosten vollständig abgegolten.
- (4) Die Höhe der Vorauszahlung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Für den Fall, dass der Verantwortliche oder ein von ihm benannter Rechtsnachfolger die Abräumung und die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen der Grabstelle selbst ordnungsgemäß vornimmt oder von einem berechtigten Dritten vornehmen lässt, ist die geleistete Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung und Eingang des Nachweises der vollständigen Abräumung und Entfernung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen ohne Beilage von Zinsen und ohne Berücksichtigung des Kaufkraftschwunds von der Gemeinde zurückzuerstatten.
- (6) Für nicht hergestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die nicht erstellt werden, für deren Entfernung eine Vorauszahlung geleistet worden ist (z.B. Grabplatte), ist diese –anteilige– Vorauszahlung entsprechend den Bestimmungen gemäß Ziffer 5 zurückzuerstatten.

9. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs. 2),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 7),
 11. Grabstätten entgegen § 18 Abs. 4, 5 oder § 23 Abs. 6 gestaltet oder bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

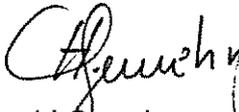
§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 16.02.1981 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Nieder Kostenz, den ~~29.11.~~ 2011

Ortsgemeinde Nieder Kostenz



Harald Gewehr

Ortsbürgermeister



Anlage 1
Gebühren und Kosten
zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder Kostenz

I. Überlassung einer

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Reihengrabstätte | 60,00 € |
| b) Rasenreihengrabstätte | 300,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte | 30,00 € |

II. Verleihung eines Nutzungsrechts für

- | | |
|--|---------|
| die Beisetzung einer Asche in einer bereits belegten Reihen- oder Rasenreihengrabstätte (Gemischte Grabstätte) | 30,00 € |
|--|---------|

III. Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar zu tragen oder der Gemeinde als Auslagen zu erstatten.

IV. Abräumen der Grabstätte sowie Abbau und Entsorgung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Reihengrabstätte | 250,00 € |
| b) Rasenreihengrabstätte | 50,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder Kostenz vom 23.09.2016

Der Ortsgemeinderat Nieder Kostenz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder Kostenz sowie die Anlage 1 „Gebühren und Kosten“ zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder Kostenz vom 29.12.2011 werden wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die in Reihen-, Urnenreihen-, Rasenreihen oder Rasenurnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

§ 3 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Gleichzeitig werden sie soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Rasenurnengrabstätte beigesetzt.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Rasen-urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Rasenurnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

§ 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG.

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

d) Rasenurnengrabstätten (Maße: Länge: 2,10 m, Breite: 0,90 m)

e) Ehrengabstätten.

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Antragsteller bestimmt, welche der in Abs. 1 lit. a) – d) und § 13a genannten Arten der Grabstätten zugewiesen werden soll, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 13a Abs. 2).

§ 14 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten

(1) Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten sind Grabstätten (Einzelreihengräber) für Erd- bzw. Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Wiesengrabstätten und Wiesenurnengrabstätten ist nicht möglich.

(2) In einer Rasenreihengrabstätte ist eine gemischte Bestattung (§ 14), in einer Rasenurnengrabstätte eine Bestattung mit bis zu 2 Aschen gestattet.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

d) in Rasenurnengrabstätten

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Urnenreihengrabstätten und Rasenurnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

§ 18 Abs. 2 Buchst. b) wird wie folgt ergänzt:

b) Rasenreihengrabstätten und Rasenurnengrabstätten:

§ 23 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie die Rasenpflege von Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Die Anlage 1 „Gebühren und Kosten zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder Kostenz“ wird wie folgt ergänzt:

I. d) Rasenurnengrabstätte	300 €
II. Verleihung eines Nutzungsrechtes für	
die Beisetzung einer Asche in einer bereits belegten Reihen- oder Rasenreihengrabstätte (gemischte Grabstätte) oder die Beisetzung einer zweiten Urne in einer Urnengrabstätte	30 €
IV. d) Rasenurnengrabstätten	50 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft.

Nieder Kostenz, den 23.09.2016

ORTSGEMEINDE NIEDER KOSTENZ

(Siegel)

(Harald Gewehr)
Ortsbürgermeister